



TG Heddesheim 1891 e.V.
Geschäftsstelle Ahornstraße 64
68542 Heddesheim
Telefon: +49 (0) 6203 953510
Telefax: +49 (0) 6203 953512
geschaeftsstelle@tgheddesheim.de
www.tgheddesheim.de

Abteilungsordnung der TG Heddesheim 1891 e.V.

Diese Abteilungsordnung regelt das Vereinsleben innerhalb der einzelnen Abteilungen und gegenüber dem Gesamtverein.

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Neue Abteilungen können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gebildet werden.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
3. Die Abteilungen sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen. Bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des Gesamtvereins zu leisten.
4. Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und ggf. einen Stellvertreter geleitet. Wird eine eigene Kasse geführt, ist ein Kassenwart zu wählen.
5. Die Abteilungsleiter müssen vom Vorstand und der Mitgliederversammlung turnusgemäß bestätigt werden.
6. Ist die Funktion des Leiters einer Abteilung unbesetzt, so muss der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine Neubesetzung in einer Abteilungsversammlung erfolgt.
7. Die Leitung einer Abteilung wird durch ihre Mitglieder gewählt. Jugendliche sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres wahlberechtigt und wählbar.
8. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
9. Der Abteilungsleitung obliegt insbesondere die Organisation des Sport- und Spielbetriebs, die Aufstellung und Meldung von Athleten und Mannschaften zu Wettkämpfen, die Pflege der Geselligkeit sowie die ordnungsgemäße Verwaltung zugewiesener Mittel, ggf. der Abteilungsbeiträge, der sonstigen Einnahmen und etwaiger Spenden. In Abteilungsversammlungen haben der Abteilungsleiter / Kassenwart über die Einnahmen und Ausgaben und den Stand der Abteilungskasse zu berichten und über alle sonstigen Angelegenheiten der Abteilung Auskunft zu geben.
10. Soweit Sportverbände, denen Abteilungen angeschlossen sind, satzungsgemäß verlangen, dass die Verbandssatzung auch für diese Abteilungen verbindlich ist, sind diese Satzungen nicht nur für die Abteilungen, sondern auch für deren Mitglieder verbindlich.
11. Die Außendarstellung und der Internetauftritt der Abteilungen muss im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Vereins-Erscheinungsbild (Corporate Design) erfolgen und ist mit dem Beauftragten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins abzustimmen, ebenso die Kontakte zur Presse und anderen relevanten Medien.

Den Abteilungen wird freigestellt einen eigenen Kommunikationsbeauftragten zu benennen, der mit den Beauftragten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zusammen arbeitet.

Der Beauftragte für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit hat vom Vorstand den Auftrag, sicherzustellen, dass alle Bereiche des Vereins wie vorstehend beschrieben vereinskonform in der Öffentlichkeit auftreten.

12. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Die Vertretung in den Fachverbänden obliegt grundsätzlich den Abteilungen.
13. Der Abteilungsleiter ist berechtigt, den Verein für den Geschäftsbereich seiner Abteilung nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich im Rahmen des Abteilungsetats gemäß Finanzordnung zu handeln. Bestehende Rahmenverträge des Gesamtvereins sind einzuhalten.
14. Neuanmeldungen von Mitgliedern in einer Abteilung sind umgehend von den Übungsleitern / Abteilungsleitern an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
15. Die Abteilungen können besondere Abteilungsbeiträge (Sonderbeiträge) erheben. Die Höhe des Sonderbeitrages wird in der Regel durch Beschluss der Abteilungsversammlung festgelegt. Sonderbeiträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands, dieser kann auch selbstständig Sonderbeiträge festlegen. Die **Beitragsordnung** des Vereins ist zu beachten.
16. Spenden oder sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen der Abteilung in voller Höhe zu.
17. Abteilungsveranstaltungen, die nicht ausschließlich aus dem Etat der Abteilungen finanziert werden und / oder deren Bedeutung über die Region hinausgeht, sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung unter Vorlage eines Veranstaltungs- und Finanzierungskonzepts schriftlich anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
18. Verstoßen Abteilungen gegen Regelungen der Satzung oder gegen den Etat vorsätzlich oder grob fahrlässig und entstehen dem Verein deshalb zusätzliche Aufwendungen, sind diese von der Abteilung und deren Mitgliedern gegebenenfalls im Wege einer Sonderumlage zu tragen.
19. Einzelne Abteilungen haben die Möglichkeit, abteilungsspezifische Ergänzungen zu dieser Ordnung zu beantragen. Diese treten nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit in Kraft.

Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.11.2015 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für alle Abteilungen.